

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, den 13.12.2022
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:14 Uhr
Ort, Raum: Markdorf, Stadthalle Markdorf

Anwesend:

Vorsitz

Herr Georg Riedmann

Mitglieder

Frau Cornelia Achilles

Herr Uwe Achilles

Herr Jonas Alber

Frau Johanna Bischofberger

Herr Dietmar Bitzenhofer

Herr Peter Blezinger

Herr Bernd Brielmayer

Herr Dr. Bernhard Grafmüller

Frau Lisa Gretscher

Herr Rolf Haas

Herr Arnold Holstein

Frau Martina Koners-Kannegießer

Frau Kerstin Mock

Herr Joachim Mutschler

Herr Jens Neumann

Frau Christiane Oßwald

Herr Simon Pfluger (ab 18:13 Uhr)

Frau Sandra Steffelin (bis 19:37 Uhr)

Frau Susanne Sträble

Herr Erich Wild

Herr Wolfgang Zimmermann

Protokollführung

Frau Nadja Hoersch

Herr Thilo Stoetzner

von der Verwaltung

Herr Jörn Burger

Frau Monika Gehweiler

Herr Michael Lissner

Herr Klaus Schiele

Abwesend:

Mitglieder

Frau Susanne Deiters Wälischmiller	entschuldigt
Herr Dr. Markus Gantert	entschuldigt
Herr Markus Heimgartner	entschuldigt
Herr Alfons Viellieber	entschuldigt

Tagesordnung:

- 143 Bürgerfrageviertelstunde**
- 144 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**
- 145 Bericht über das Ergebnis der Zwischenrevision nach 5 Jahren vom 22.09.2022 durch die höhere Forstbehörde sowie Festlegung des forstlichen Betriebsplanes für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 2022/369**
- 146 Bericht Demografiebeauftragter
- Kenntnisnahme
Vorlage: 2022/365**
- 147 3. Schulstandort Markdorf Süd - Schulgebäude und Sporthalle-
Vergabe von Zertifizierungsleistungen nach DGNB/QNG
Vorlage: 2022/392**
- 148 Klimaschutzmanagement - Personelle Ausstattung, Klimaschutzkonzept, Klimafolgekosten, EEA-Prozess, Wärmeplanung
Vorlage: 2022/390**
- 149 Zukunftsfähige Innenstädte - Vergabe der Beratungsleistungen für die Gesamtprojektsteuerung- und management im Rahmen des ZIZ-Förderprogramms
Vorlage: 2022/387**
- 150 Neubeschaffung von Verkaufshütten (ZIZ-Förderprogramm) - Vergabe der Lieferleistungen
Vorlage: 2022/389**
- 151 Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2B UstG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)
Vorlage: 2022/393**

**152 Anpassung der Hallenbenutzungsordnungen an § 2b UStG
Vorlage: 2022/394**

153 Bekanntmachungen, Wünsche und Anträge

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Riedmann begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Gäste und eröffnet um 18:00 die Sitzung, zu welcher form- und fristgerecht eingeladen wurde.

143 Bürgerfrageviertelstunde

Aus der Zuhörerschaft kommen keine Fragen.

144 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Herr Bürgermeister Riedmann gibt folgende nichtöffentlich gefasster Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2022 bekannt:

Zustimmung zum Antrag auf Versetzung eines Mitarbeiters der Spitalverwaltung

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat in seiner Funktion als Stiftungsrat beschließt einstimmig, den Antrag eines Mitarbeiters der Spitalverwaltung auf beamtenrechtliche Versetzung mit Wirkung zum 01. Februar 2023 zuzustimmen.

Stellenbesetzung der/des Jugendbeauftragten im Jugendreferat Markdorf

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einstellung einer Bewerberin mit einem Beschäftigungsvolumen von 100 v. H. Die Vergütung erfolgt tarifgemäß in S 11b.

**145 Bericht über das Ergebnis der Zwischenrevision nach 5 Jahren vom 22.09.2022 durch die höhere Forstbehörde sowie Festlegung des forstlichen Betriebsplanes für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 2022/369**

Beratungsunterlage

Herr Forstdirektor Andreas Schmid vom Landratsamt Bodenseekreis und Stadtförster Jörn Burger stellen die Situation im Wald dar.

1: Bericht über das Ergebnis der Zwischenrevision nach 5 Jahren von 22.09.2022 durch das Regierungspräsidium Freiburg

a) Kurzfassung der Ergebnisse von der Forsteinrichtung 2017 bis 2026 vom Stichtag 01.01.2017 bis 31.12.2021

Nach 5 Jahren (2017 bis 2021) waren planmäßig 25.000 Fm Holzeinschlag geplant. Tatsächlich wurden 31.700 Fm eingeschlagen (127 %).

Ursache hierfür waren die Jahre 2019, 20 und 21, in denen Insekten, Sturm und Trockenheit über 57 % des Einschlages ausmachten!

Im Privatwald sind in 5 Jahren 86.000 Fm Holz eingeschlagen worden. Sogar 71 % nicht planmäßig!

b) Zusammenfassende Würdigung der Zwischenrevision von 22.09.2022

Betriebsvollzug wird übererfüllt.

Trotzdem Erhöhung des Hiebsatzes um 5%.

Beratung und Beschlussfassung:

Die Verwaltung schlägt vor, dem Ergebnis der Zwischenrevision zuzustimmen.

2: Vorstellung des Haushaltsplanes Forst für das Jahr 2023

a) Erläuterung zum Holzmarkt

Schwierige Einschätzung des Marktes und die Auswirkungen auf den Bau sowie Brennholz Boom

Beratung und Beschlussfassung:

Die Verwaltung schlägt vor, der Forstbetriebsplanung für das Haushaltsjahr 2023 zuzustimmen.

Diskussion

Herr Bürgermeister Riedmann stellt Herrn Andreas Schmid als neuen Forstamtsleiter im Bodenseekreis vor. Herr Schmid ist Nachfolger von Herrn Dr. Strütt, der seit 2021 im Ruhestand ist. Herr Schmid erstattet Bericht über das Ergebnis der Zwischenrevision, im Anschluss präsentiert Jörn Burger die Betriebsplanung 2023 für den Forst Markdorf.

Herr Burger erläutert die diesjährigen Holzpreise und gibt eine Einschätzung ab, wie sich der Holzmarkt 2023 entwickeln könnte. Aufgrund der allgemein steigenden Energiepreise ist die Nachfrage nach Brennholz und Hackschnitzeln sehr groß – er rechnet auch in diesem Bereich mit Preissteigerungen. Im Nadelholzbereich ist die Preisentwicklung für 2023 noch unklar.

Herr Blezinger bedankt sich für die Arbeit von Herrn Burger. Er hat gesehen, dass im Wald Wuchshüllen aus Kunststoff angebracht werden und möchte wissen, ob diese wieder entfernt werden. Außerdem tut es ihm als Bio Bauer weh, wenn er sieht, dass 3.500 € für Spritzmittel ausgegeben werden. Zu dem Rutschgebiet am Gehrenberg merkt er an, dass dies komplett geschützt werden könnte, da dieses ja auch schwer zu bewirtschaften sei.

Frau Mock bedankt sich für die Berichte und das umsichtige Arbeiten des Forstamtes. Zur Wortmeldung von Herrn Blezinger bezüglich Rutschgebiet fragt Frau Mock Herrn Burger, ob es stimmt, dass ein bewirtschafteter Wald CO₂-freundlicher sein soll als ein naturbelassener Wald. Herr Burger antwortet, dass Wuchshüllen gebraucht werden, um die jungen Stämme vor Wildverbiss zu schützen. Die Wuchshüllen sind aus Kunststoff – es gibt seit kurzem Wuchshüllen aus Cellulose, die einen 4x so hohen Preis haben. Zum Thema Spritzmittel erklärt Herr Burger, dass nur in Ausnahmefällen gespritzt wird (integrierter Pflanzenschutz). Herr Schmid berichtet zum Thema naturbelassener Wald, dass der Wald insgesamt gesehen einen Mehrwert hat, wenn er bewirtschaftet und genutzt wird. Durch eine frühe Bewirtschaftung kann in Rutschgebieten eine Stabilisierung erfolgen. Herr Schmid erläutert außerdem den Nutzen von bewirtschaftetem Wald auf die CO₂ Bilanz.

Herr Haas merkt an, dass sich aufgrund der Preisunsicherheiten die Strategie in Zukunft ändern und umgedacht werden sollte. Die Ökologie sollte im Einklang mit der Ökonomie gesehen werden. Für den Stadtwald bedeute dies, dass dieser als Naherholungsgebiet ausgebaut werden sollte. Herr Haas möchte gerne wissen, wieviel Festmeter Wald der Stadtwald habe, damit er die Berechnungen des Hiebsatzes nachvollziehen könne und was ist die prozentuale Messgröße für die Abholzung sei. Zusätzlich fragt er die Verwaltung, wie die Vergabeprozesse für Waldarbeiten durch Fremdfirmen ablaufen und wie die Compliance sei. Herr Schmid erläutert daraufhin wie er zu den Berechnungen kommt und schätzt den Marktdorfer Stadtwald auf insgesamt 160.000 Festmeter ein. Herr Burger antwortet Herrn Haas, dass das meiste Holz mit eigenen Mitarbeitern eingeschlagen werde. Fremdvergaben gebe es bei Rückarbeiten und diese werden in kleinen Blöcken ausgeschrieben.

Herr Mutschler fragt, ob bei einer zu erwartenden höheren zufälligen Nutzung (Sturmschäden, Schädlingsbefall) die Erhöhung des Hiebsatzes von 5 % in den nächsten Jahren realistisch sei. Herr Schmid antwortet, dass die zufälligen Nutzungen bisher in den Planwerten aufgefangen werden konnten. **Herr Bitzenhofer** und **Herr Achilles** fragen, wieso beim Brennholz nicht mehr für den Festmeter verlangt wird, wenn der Markt dies gerade hergibt.

Herrn Bitzenhofer würde auch interessieren, welche Baumarten klimaresistenter sind. Herr Burger antwortet, dass die Preise für 2023 im September festgelegt wurden und dass der Preis von 85 € netto für den Festmeter (nicht getrocknet, nicht gespalten) ein guter Preis sei. 2022 lag der Brennholzpreis bei 57 € netto. Die Abnehmer des Marktdorfer Brennholzes sind weitgehend Privathaushalte mit kleinen Abnahmemengen. Der Preis sollte so kalkuliert werden, dass sich Privathaushalte das Holz noch leisten können. Falls die Marktpreise weiter steigen, kann über eine Preiserhöhung ab Januar nachgedacht werden.

Herr Schmid berichtet, dass die Baumarten wie Buche, Bergahorn, Spitzahorn, Linde, Lärche, Douglasie, Tanne und Roteiche klimaresistenter seien und eine Mischung angepasst an den

Bodenverhältnissen sehr wichtig sei. **Herr Achilles** fragt, ob die Einsätze der Forstmitarbeiter im Privatwald kostendeckend für den Spitalfonds seien. Herr Burger antwortet, dass die Einsatzstunden im Privatwald mit der Finanzverwaltung abgesprochen und kostendeckend sind.

Herr Riedmann schließt die Diskussion ab und bedankt sich bei Herrn Burger und seinem Team, die in der letzten Zeit sehr viel geleistet haben.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat stimmt mit 21 Ja-Stimmen (BM Riedmann, C. Achilles, U. Achilles, Alber, Bischofberger, Bitzenhofer, Blezinger, Brielmayer, Dr. Grafmüller, Gretscher, Holstein, Koners-Kannegießer, Mock, Mutschler, Neumann, Oßwald, Pfluger, Steffelin, Sträßle, Wild, Zimmermann), 1 Enthaltung (Haas) und keiner Nein-Stimme dem Ergebnis der Zwischenrevision nach 5 Jahren vom 22.09.2022 sowie der Forstbetriebsplanung für das Haushaltsjahr 2023 zu.

146 Bericht Demografiebeauftragter - Kenntnisnahme Vorlage: 2022/365

Beratungsunterlage

Herr Marco Fandel wird in der Sitzung anwesend sein und einen Bericht über seine Arbeitsschwerpunkte 2022 geben. Die Mitglieder des Gemeinderates werden um Aussprache und Kenntnisnahme des Berichts gebeten.

Diskussion

Herr Bürgermeister Riedmann stellt Herrn Fandel als Demografiebeauftragten der Stadt Markdorf vor. Herr Fandel ist seit 16 Monaten im Amt und stellt einen Bericht über seine Arbeitsschwerpunkte 2022 vor. Die **Fraktionsvorsitzenden** sind sich einig, dass sich die Schaffung einer Stelle als Demografiebeauftragten gelohnt hat und danken Herrn Fandel für seine wertvolle Arbeit. **Frau Koners** begrüßt zudem, dass Herr Fandel am MHG angedockt ist, um dort Synergien zu erzeugen.

Herr Fandel zeige ein hohes soziales Engagement und stehe den Markdorfer Bürgern mit Rat und Tat jederzeit zur Seite. Herr Riedmann schließt sich den Gemeinderäten an, bedankt sich herzlich bei Herrn Fandel und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht des Demografiebeauftragten zur Kenntnis.

147 3. Schulstandort Markdorf Süd - Schulgebäude und Sporthalle- Vergabe von Zertifizierungsleistungen nach DGNB/ONG Vorlage: 2022/392

Beratungsunterlage

Frühere Beratungen / bisheriges Verfahren

18.02.2020	GR	Prüfung von Standorten zur Verwirklichung eines 3. Grundschulstandortes, Beratung und Beschlussfassung
04.08.2020	GR	Vorstellung von 2 grundsätzlichen Planungskonzepten Information über die Ergebnisse der Voruntersuchungen und Vorstellung der Überlegungen zur zeitlichen Umsetzung
29.09.2020	GR	Grundschulkonzeption Markdorf Standortauswahl für eine weitere Grundschule, Beratung und Beschlussfassung
20.10.2020	GR	3. Grundschulstandort Markdorf Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung (Grundschule)
23.10.2021		Vorstellung der weiteren Konzeptplanung am festgelegten Standort in der Klausurtagung
10.11.2021		Bürgerbeteiligung zum 3. Grundschulstandort
18.01.2022	GR	Vergabe von Planer- und Fachplanerleistungen für Schule und Sporthalle von Leistungsphase 1 bis 4
18.01.2022	GR	Beschluss zur Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VgV von Ingenieurleistungen ab Leistungsphase 5
15.03.2022	GR	Präsentation der Vorplanung, Kostenschätzung und Zeitplanung
28.06.2022	GR	Präsentation der Entwurfsplanung, Kostenschätzung und Zeitplanung, Beschluss zur Einreichung der Genehmigungsplanung
19.07.2022	GR	Präsentation der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung und Energiekonzept
02.08.2022	GR	Vergabe der Planungsleistungen Leistungsphase 5 bis 9
20.09.2022	GR	Information über die weitere Umsetzung der Grundschulkonzeption Markdorf

Ausgangslage

In der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2020 wurde der Beschluss zum 3. Grundschulstandort im Bereich der Trendsportanlage gefasst. Durch den Erwerb der vorgesehenen Fläche konnte für die Standortwahl ein Konzept für eine 2- bzw. 3-zügige Grundschule mit einer Einfeld-Sporthalle entwickelt werden. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung“ (Grundschule) fasste der Gemeinderat in der Sitzung vom 20.10.2020. Eine überarbeitete Konzeptplanung zum festgelegten Standort wurde dem Gemeinderat in der Klausurtagung am 23.10.2021 durch die mmp Architekten vorgestellt. In der Gemeinderatssitzung am 18.01.2022 wurden die Planer- und Fachplaner, welche an der Konzeptentwicklung mitgewirkt haben, für die Leistungsphasen 1 bis 4 beauftragt. Des Weiteren wurde das Vergabeverfahren nach VgV von Ingenieurleistungen ab Leistungsphase 5 beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 15.03.2022 wurde die Vorplanung mit der Kostenschätzung und Zeitplanung präsentiert, sowie Varianten zum Energie-

konzept zur Wärmeversorgung und Varianten zur PV-Anlagen auf den geplanten Flachdächern des Schul- und Sporthallendaches vorgestellt. Am 28.06.2022 konnte dem Rat die Entwurfsplanung mit der fortgeschriebenen Kostenberechnung präsentiert werden. In der Sitzung am 28.06.2022 wurde die Einreichung der Genehmigungsplanung beschlossen. In einer weiteren Sitzung des Gemeinderates am 19.07.2022 wurde nach einer umfangreichen Präsentation der verschiedenen Varianten zum Energiekonzept die Variante 3 beschlossen mit der entsprechenden Kostenberechnung. Aufgrund des durchgeführten VgV Verfahrens konnten die weiteren Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 in der Sitzung des Gemeinderates am 02.08.2022 beschlossen werden. In der Gemeinderatssitzung am 20.09.2022 wurde dem Gemeinderat eine umfangreiche Information über die weitere Umsetzung der Grundschulkonzeption Markdorf gegeben. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Zusage der Schulbauförderung vorlag, wurde der Vorschlag der Verwaltung den Baubeginn zum 3. Grundschulstandort auf Herbst 2023 zu verschieben, einstimmig beschlossen.

Sachverhalt

Durch die Verschiebung des Baubeginns zum 3. Grundschulstandort konnten die Förderanträge für die Sporthalle gestellt werden, sowie die weiteren Voraussetzungen für die Neubauförderung im Programm EH/EG 40- Nachhaltigkeit geschaffen werden. Das Programm EH/EG 40 NH-Nachhaltigkeit ermöglicht eine Neubauförderung bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nur noch in Kombination mit dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Bauen (QNG). Darüber hinaus konnte für die Schulbauförderung BW der Förderantrag eingereicht werden. Das Förderprogramm Ganztage ist leider noch nicht veröffentlicht.

Das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ ist ein staatliches Qualitätssiegel für Gebäude. Voraussetzung für die Vergabe des Qualitätssiels ist ein Nachweis der Erfüllung allgemeiner und besonderer Anforderungen an die ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualität von Gebäuden. Die Erfüllung der Anforderungen ist durch eine unabhängige Prüfung nach Baufertigstellung anhand der abgeschlossenen Planungs- und Bauprozesse und auf Grundlage der Überprüfung ausgewählter realisierter Qualitäten nachzuweisen. Werden alle Anforderungen erfüllt, erhält man das QNG-Siegel. Voraussetzung für die Vergabe des QNG-Siegels ist die Durchführung einer Nachhaltigkeitsbewertung auf der Grundlage eines bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) registrierten Nachhaltigkeitsbewertungssystems sowie die Überprüfung der erreichten Qualitäten durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle. Für die Beantragung des QNG Siegels ist ein akkreditierter Experte für nachhaltiges Bauen und der die DGNB Zertifizierung hat, erforderlich. Dieser DGNB Consultant ist berechtigt Zertifizierungsprojekte bei der DGNB anzumelden und so das angestrebte Siegel bei der Beantragung der Fördergelder anzugeben.

Für diese Leistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung hat das Planungsbüro mmp Architekten ein Honorar- Angebot getrennt für das Schulgebäude und für die Sporthalle vorgelegt. Herr Marcus, als Mitinhaber des Büros konnte hier diese umfangreiche Fortbildung mit Zertifizierung zum DGNB Consultant erwerben.

Derzeit gibt es am Markt nur sehr eingeschränkt Büros die die fachliche Qualifikation für die Erbringung der Zertifizierungsleistung vorweisen können. Daneben spielt die zeitliche Dring-

lichkeit eine wesentliche Rolle. Der Zuwendungsantrag ist zeitnah vorzubereiten und zu stellen. Ein alternatives Büro wäre selbst beim Vorhandensein der entsprechenden Kapazitäten ohne weitem Vorlauf hierzu gar nicht in der Lage.

Zusätzlich sieht die Verwaltung in der planungs- und baubegleitenden Alternativen Prüfung einen erheblichen Vorteil. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass die einzelnen Elemente der Prüfung aus der Zertifizierung nicht oder nur in einem eingeschränkten Maß in der Planungs- und Bauphase umsetzen lassen.

Angebot mmp Architekten für die Zertifizierungsleistungen:

1. Zertifizierung/ Begleitung Schulgebäude	brutto	149.226,00 €
2. Zertifizierung/ Begleitung Sporthalle	brutto	78.540,00 €

Die Beantragung der Förderung staffelt sich wie folgt:

EE 40 NH- Nachhaltigkeit Nichtwohngebäude	
KfW Programm 464 Zuschuss	ca.712.000,00 €
Energetische Fachplanung	ca. 14.250,00 €
Nachhaltigkeitszertifizierung	ca. 14.250,00 €
Summe gesamte Förderung voraussichtlich	ca. 741.000,00 €

Nach Informationen und Rücksprache bei der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) liegen noch keine Siegelvarianten für die Sporthallen vor, die eine Beantragung einer Förderung möglich machen.

Hier wird noch bei den entsprechenden Entscheidungsgremien diskutiert, ob hier eine definierte Siegelvariante definiert werden soll.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, auch für die Sporthalle die Nachhaltigkeitszertifizierung zu erstellen, damit bei einem möglichen weiteren Förderaufruf in 2023 für die Sporthalle, alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über die bereitgestellten Mittel im HH-Plan 2023 (H-2110-011 / 1.000.000 €). In der Finanzplanung bzw. in den HH-Plänen der Folgejahre werden die weiteren benötigten Mittel eingestellt.

Mit Verfügung vom 07.04.2022 des Regierungspräsidiums Tübingen wurde Einrichtung einer dritten Grundschule in der Stadt Markdorf zum Schuljahr 2025/2026 am Standort beim Bildungszentrum Markdorf (Dst. Nr. 04167150); künftiger Schulname „Grundschule Markdorf-Süd“ und der Bildung eines dritten Grundschulbezirks unter Anpassung der beiden bestehenden Grundschulbezirke der Jakob-Gretser-Schule Grundschule und der Grundschule Leimbach zugestimmt.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung einen Antrag auf Verschiebung der Einrichtung der Grundschule Markdorf Süd auf das Schuljahr 2026/2027 gestellt. Dieser befindet sich aktuell in der Prüfung beim Regierungspräsidium Tübingen.

Auf dieser Grundlage und anhand der bestehenden hat die Stadt Markdorf Fördermittel nach VwV Schulbauförderung beantragt. Derzeit sind die Förderquoten aufgrund der pauschalieren Berechnung nach Raumflächen und Kostenrichtwerten nicht attraktiv. So könnte die Stadt aus diesem Förderprogramm mit einem Zuschuss i.H.v. ca. 1,6 Mio. € rechnen. Derzeit besteht allerdings die Hoffnung, dass ggf. auch die Bundesförderung (allerdings mit sehr stringenten Vorgaben) mit deutlich höheren Förderquoten auf das Projekt Anwendung finden könnte.

Daneben beabsichtigt die Stadt eine Förderung aus dem Gemeindeausgleichstock zu beantragen. Hier hängt die Förderung u.a. auch von anderen Faktoren, wie z.B. Antragsvolumen, bisherige gewährte Förderung, allgemeine Finanzsituation der Stadt ab. Aus Sicht der Verwaltung kann bestenfalls mit einem Betrag zwischen 500 und 700 TEuro aus diesem Förderprogramm gerechnet werden.

Für den Bereich der Sporthalle können Fördermittel aus dem Bereich der Sportstättenförderung beantragt werden. Lt. VwV Sportstättenförderung kann aktuell mit einem Betrag von 270 TEuro gerechnet werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt,

- a) die mmp Architekten mit der Zertifizierungsleistung für das Schulgebäude und die Sporthalle zu beauftragen.
- b) die Einreichung des Förderantrags bei der KfW für das EE-40 NH Nachhaltigkeit im Programm KfW 464 Zuschuss zu beantragen.

Diskussion

Herr Bürgermeister Riedmann führt in den nächsten Tagesordnungspunkt ein. Der Neubau des 3. Schulstandortes in Markdorf soll mit dem Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ entwickelt werden. Frau Gehweiler erläutert das Siegel und die Zertifizierung genauer. **Herr Pfluger** äußert sich kritisch zu der Zertifizierung. Die Kosten stehen für ihn in keinem Verhältnis. **Herr Wild** findet die Kosten der Zertifizierung auch zu hoch, sieht aber, dass es keinen anderen Weg gibt, um an die Förderung zu kommen. Für **Herrn Mutschler** ist das Siegel sinnvoll, da es nachhaltiges Bauen fördere. **Herr Alber** findet es nicht so optimal, dass es nur einen Anbieter und somit keinen Wettbewerb für die Zertifizierungsleistungen gibt. Herr Bürgermeister Riedmann stellt den Nutzen der Zertifizierung nochmal dar. Das Siegel kostet Geld, aber nur dadurch kann die deutlich höhere Fördersumme in Anspruch genommen werden. Er bemängelt aber auch, dass die Beantragung der Förderung sehr aufwendig und komplex sei. **Frau Sträble** und **Herr Bitzenhofer** schätzen, dass die Baukosten dadurch deutlich steigen könnten. **Herr Holstein** bemängelt am Beschlussvorschlag, dass

die Sporthalle zertifiziert werden soll, obwohl noch nicht klar ist, ob eine Fördermöglichkeit besteht. Herr Bürgermeister Riedmann macht daraufhin den Vorschlag, die Sporthalle im Beschluss unter Vorbehalt zu stellen.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt mit 20 Ja-Stimmen (BM Riedmann, C. Achilles, U. Achilles, Alber, Bischofberger, Bitzenhofer, Blezinger, Brielmayer, Dr. Grafmüller, Gretscher, Holstein, Korners-Kannegießer, Mock, Mutschler, Neumann, Oßwald, Pfluger, Sträßle, Wild, Zimmermann), 1 Nein-Stimme (Haas) und keiner Enthaltung:

1. die mmp Architekten mit der Zertifizierungsleistung für das Schulgebäude und die Sporthalle zu beauftragen. Die Zertifizierungsleistung für die Sporthalle soll erst in Auftrag gegeben werden, wenn eine Fördermöglichkeit dafür besteht.
2. die Einreichung des Förderantrags bei der KfW für das EE-40 NH Nachhaltigkeit im Programm KfW 464 Zuschuss zu beantragen.

Sitzungspause von 20:05 Uhr – 20:10 Uhr

148 Klimaschutzmanagement - Personelle Ausstattung, Klimaschutzkonzept, Klimafolgekosten, EEA-Prozess, Wärmeplanung Vorlage: 2022/390

Beratungsunterlage

Hintergrund

Am 05. April 2022 fand im Gemeinderat der Stadt Markdorf eine Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen im Bereich des Klimaschutzmanagements statt. Mit großem Einvernehmen sprach sich der Gemeinderat unter anderem für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes, für die Schaffung einer Personalstelle „klimaneutrale Kommunalverwaltung“ und die Beauftragung der Verwaltung mit der Erarbeitung einer Systematik zur Ausweisung der Klimafolgekosten in den Beratungsunterlagen aus. Am 02. August 2022 wurde dem Gemeinderat ein aktueller Sachstand zur Kenntnisnahme vorgelegt, mit Aussicht auf eine weitere Beschlussfassung im 4. Quartal 2022.

Zusätzlich zu diesen Themen soll der aktuelle Sachstand des EEA-Prozesses erläutert und das Thema der kommunalen Wärmeplanung vorgestellt werden.

Die Umweltgruppe erkundigte sich in der Gemeinderatssitzung vom 08. November 2022 mit mehreren konkreten Fragen nach dem aktuellen Stand im Klimaschutzmanagement. Die vorliegende Beratungsunterlage beantwortet einen Großteil der gestellten Fragen. Der Fort-

schritt im Bereich der Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Dächern und Anlagen wird dem Gemeinderat gesondert vorgestellt.

Personalstelle klimaneutrale Stadtverwaltung (Stellenumfang 50%)

Seit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat wurden aufgrund der hohen Nachfrage keine neuen Förderanträge für die Personalstelle „klimaneutrale Stadtverwaltung“ von der L-Bank entgegengenommen. Die Frist für Antragsstellungen im Förderprogramm Klimaschutz-Plus lief Ende November 2022 aus. Das Programm soll wieder aufgelegt werden und es darf damit gerechnet werden, dass auch die Förderung der Personalstelle „klimaneutrale Stadtverwaltung“ wieder beinhaltet sein wird. Vermutlich wird eine Antragsstellung in der ersten Jahreshälfte 2023 wieder möglich sein. Ob die Konditionen der Förderung angepasst werden ist derzeit nicht bekannt.

Bei einer Rücksprache mit dem Landratsamt erläuterte die Klimaschutzmanagerin, dass das Landratsamt den Antrag für die entsprechende Personalstelle als einer der ersten Antragsteller gestellt habe und dennoch etwa ein Jahr auf die Bewilligung warten musste. Das Landratsamt konnte die Stelle in zwei Ausschreibungsrunden nicht besetzen, da sich keine geeigneten Bewerber fanden.

Vor diesem Hintergrund scheint ein Abwarten auf die Wiederaufnahme des Programmes nicht geboten. Alternativ könnte versucht werden, den anstehenden Arbeitsanfall über anderweitige Fördermöglichkeiten von Personalstellen zu decken. Hierfür kommt insbesondere die Förderung „Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement“ in Betracht. Die Stelle des Klimaschutzmanagers stellt hierbei normalerweise eine Vollzeitstelle dar und wird für zwei Jahre zu 70 Prozent durch das Bundesumweltministerium gefördert. Der Klimaschutzmanager erstellt dabei selbst das Klimaschutzkonzept, kann aber für bestimmte Bereiche externe Dienstleistungen in Anspruch nehmen, die ebenfalls zu 70 Prozent gefördert werden. Sofern innerhalb der Förderung weniger als eine Vollzeitstelle in Anspruch genommen werden soll, muss die Zusicherung erfolgen, dass Stellen innerhalb der Verwaltung unterstützend mitwirken und begründet angenommen werden kann, dass die personellen Kapazitäten in der Summe ausreichend für die Konzepterstellung sind. Die Stellenbesetzung muss als befristete und zusätzliche Stelle erfolgen. In 2022 lag die Bearbeitungsfrist für entsprechende Anträge bei etwa 8-10 Monaten, derzeit wird wieder von einer geringeren Zeitspanne von 6 Monate ausgegangen.

Eine weitere Alternativ stellt die interne Besetzung der Stelle dar. Eine Mitarbeiterin des Stadtbauamtes hat angeboten, ihre Elternzeit zum Februar 2023 zu beenden und ab März im Rahmen eines regulären Arbeitsvertrages mit einem Beschäftigungsumfang von 70 Prozent weiterzuarbeiten. Dies entspricht ihrer jetzigen 20 Prozent Stelle und den zusätzlichen 50 Prozent, die im Bereich des Klimaschutzes geschaffen werden sollen. Eine Nutzung von Fördermitteln bei der internen Besetzung der Stelle nicht möglich.

Vor dem Hintergrund, dass die Antragsbearbeitung, die Stellenausschreibung und die Stellenbesetzung wertvolle Zeit in Anspruch nehmen und es ungewiss ist, ob die ausgeschriebe-

ne Stelle überhaupt besetzt werden kann, würde die Stadtverwaltung die Stelle gerne ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln intern besetzen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die Stelle im Bereich der klimaneutralen Stadtverwaltung bzw. des Klimaschutzes ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln intern zu besetzen.

Erstellung Klimaschutzkonzept

Die Klimaschutzkonzepte der nachfolgenden Anbieter - die bereits Konzepte für kleinere und mittlere Kommunen in Baden-Württemberg erstellt haben - wurden überprüft: Badenova, B.A.U.M. Consult, KliBA (Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg – Rhein-Neckar-Kreis gGmbH), Energieagenturen Freiburg & Ortenau, Energetikom (in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rationelle Energieanwendung der Universität Stuttgart und der Ludwigsburger Energieagentur), Universität Hohenheim und Energieagentur Regio Freiburg. Des Weiteren wurden das Öko-Institut, das Hamburg Institut, Schuler und ebök in Erwägung gezogen.

Kontakt wurde mit den nachfolgenden Anbietern aufgenommen: EnBW, Energieagentur Ravensburg, ifeu, Eza-Allgäu, Energielenker, Klima-plus und Endura Kommunal.

Eine abschließende Entscheidung bezüglich eines geeigneten Anbieters kann erst getroffen werden, wenn die Vorplanung erfolgt ist und die entsprechende Zuarbeit sichergestellt werden kann.

Durch die vorherige Inanspruchnahme einer „Einstiegs- und Orientierungsberatung Klimaschutz“ sollen die Kosten für die Konzepterstellung gesenkt werden. Diese wird mit 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben bezuschusst und es können bis zu 20 Arbeitstage für eine Beratung in Anspruch genommen werden. Bei ca. 800 €/AT brutto belief sich die Förderhöhe auf 11.200 €, der verbleibende Eigenanteil für die Einstiegsberatung belief sich auf 4.800 €. Über die Einstiegsberatung können bereits wichtige Felder eines Klimaschutzkonzeptes aufbereitet werden, insbesondere eine Bestandsaufnahme mit Energie- und Treibhausgasbilanzen, eine Potentialanalyse, die Identifikation von Handlungsperspektiven und Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen und die Erstellung entsprechender Ablauf- und Zeitpläne. Der Erhalt des Förderbescheids kann etwa 6- 10 Monate in Anspruch nehmen. Dieser Zeitrahmen entspricht dem notwendigen Zeitrahmen für die entsprechenden Vorarbeiten.

Ausweisung der Klimafolgekosten in den Beratungsunterlagen

Laut telefonischer Rücksprache mit der KEA-BW (Landesenergieagentur) ist die Ausweisung der Klimafolgekosten aktuell ein Thema, dass viele Kommunen beschäftigt. Es gibt aber noch keine diesbezüglichen Handlungsempfehlungen der Landesenergieagentur.

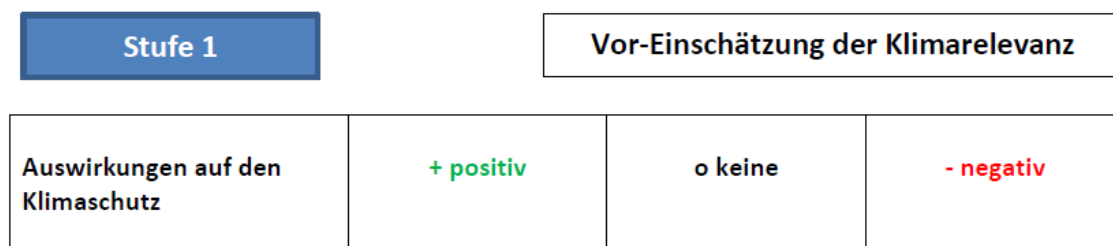
Vom Klimabündnis (europäisches Städtenetzwerk) wurde in Zusammenarbeit mit dem ifeu-Institut (Institut für Energie- und Umweltforschung) ein Excel-basiertes, kostenloses Tool, die „Klimawirkungsprüfung“, zur Überprüfung der Klimarelevanz kommunaler Beschlüsse entwickelt. Im Verhältnis zu den Ergebnissen, die es liefern kann, erscheint das Tool tendenziell eher aufwändig in der Benutzung.

Die Stadtverwaltung möchte deshalb dem Beispiel anderer Städte folgen und eine Klimafolgenprüfung anhand einer zunächst qualitativen Einschätzung vornehmen, um erst bei einer hohen Folgewirkung eine genauere Untersuchung und gegebenenfalls Alternativen-Prüfung vorzunehmen.

Die Stadtverwaltung orientiert sich bei ihrem Vorschlag zur Durchführung der Klimafolgenprüfung an der „Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (Pkb) in kommunalen Vertretungskörperschaften“ des Deutschen Städtetages und des difu (Deutsches Institut für Urbanistik). Ziel der Orientierungshilfe ist es, „mit einer möglichst einfachen und wenig aufwändigen Vorgehensweise aufzuzeigen, wie die in den Beschlussvorlagen beantragten Maßnahmen auf ihre Klimarelevanz geprüft werden können. Dadurch soll auch den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern/-innen eine gut nachvollziehbare und zugleich sachgerechte Entscheidungsgrundlage geboten werden.“

Es wird ein dreistufiges Verfahren empfohlen: in der ersten Stufe eine Voreinschätzung der Klimarelevanz, in der zweiten Stufe eine Prüfung der Klimarelevanz und gegebenenfalls in der dritten Stufe eine Alternativen-Prüfung und konkrete Errechnung von Emissionen.

Bei der Voreinschätzung der Klimarelevanz wird lediglich beurteilt, ob Auswirkungen auf den Klimaschutz bestehen und falls ja, ob diese positiv oder negativ sind. Das Ergebnis der Voreinschätzung wird in jedem Falle in der Beratungsunterlage ausgewiesen.



Bei positiven und bei negativen Auswirkungen folgt Stufe 2.

Quelle: Deutscher Städtetag und difu: „Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (Pkb) in kommunalen Vertretungskörperschaften“

Bestehen Klimafolgewirkungen wird die Prüfung fortgeführt und die Relevanz der Auswirkungen beurteilt. Die Stadtverwaltung schlägt vor, den Orientierungswerten des Deutschen Städtetages und des Difu zu folgen und geringfügige Auswirkungen mit einem Schwellenwert von < 100 t CO₂-eq pro Jahr zu definieren und erhebliche Auswirkungen mit einem Schwellenwert von > 100 t CO₂-eq pro Jahr. Dies entspricht in etwa dem durchschnittlichen THG-

Ausstoß von 5 Haushalten à 2 Personen. Ob die Dauer des THG-Ausstoßes als Parameter mit aufgenommen wird, soll entsprechend der vorhandenen Datenlage entschieden werden.

Stufe 2

Prüfung

A: Auswirkungen des Beschlusses bzw. der Maßnahme auf den Klimaschutz

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ -eq			
Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung

Wenn Zahlen/Daten verfügbar sind, werden folgende Orientierungswerte vorgeschlagen (diese können je nach Entscheidung oder ggf. auch nach Größe der Kommune angepasst werden):

geringfügig: < 100 t CO₂-eq pro Jahr

erheblich: > 100 t CO₂-eq pro Jahr

Quelle: Deutscher Städtetag und difu: „Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (PkB) in kommunalen Vertretungskörperschaften“

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die Auswirkungen in der zweiten Stufe lediglich grob abzuschätzen. Bei geringfügigen Auswirkungen erfolgt keine weitere Betrachtung. Das Ergebnis wird in den Beratungsunterlagen ausgewiesen. Wenn keine Zahlen/Daten verfügbar – und/oder in einem verhältnismäßigen Rahmen zu beschaffen sind - soll in den Beratungsunterlagen eine qualitative Begründung für die Einschätzung der Klimarelevanz gegeben werden.

Ist das Vorhaben von erheblicher Klimarelevanz erfolgt eine Überprüfung auf alternative Umsetzungsmöglichkeiten und, sofern mit verhältnismäßigem Aufwand möglich, eine Berechnung der Emissionen.

Können keine klimafreundlichen Alternativen identifiziert werden, soll in den Beratungsunterlagen kurz dargestellt werden, warum die Umsetzung des Vorhabens dennoch vonnöten ist.

Falls die Umsetzung der Maßnahmen vorgeschlagen wird und diese das verbleibende Emissionsbudget der Stadtverwaltung überschreiten, sollten gegebenenfalls Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden. Eine Entscheidung hierzu wird erst nach der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes zu treffen sein, da vorher der notwendige Kenntnisstand zu den jährlichen Emissionen und dem verbleibenden Emissionsrestbudget nicht vorliegt.

Wenn die entsprechenden Werte bekannt sind, soll die Klimarelevanz sowohl mit der Höhe der THG-Emissionen, den dementsprechend entstehenden Klimafolgekosten anhand der Zahlen des Bundesumweltamtes (in 2020 199 €/Tonne Kohlendioxid bei 1 % reiner Zeitpräferenz

und 695 €/Tonne Kohlendioxid bei 0 % reiner Zeitpräferenz) und in Relation zum schwindenden Emissionen-Gesamtbudget bestimmt werden.

Bei der Beurteilung der Klimafolgekosten soll stets der gesamte Lebenszyklus des Vorhabens betrachtet werden.

Die personelle Durchführung der Prüfung soll durch den einzelnen Sachbearbeiter erfolgen. Hierdurch wird die Sachkenntnis der einzelnen Bereiche genutzt, die zusätzliche Aufgabe wird auf mehrere Personalstellen verteilt und die Integration des Themas Klimaschutz in der gesamten Verwaltungsstruktur vorangetrieben. Bei Bedarf kann die Stelle des Klimaschutzmanagements zur Unterstützung herangezogen werden.

Für eine geringfügige Klimarelevanz sollen auch Schätzwerte oder qualitative Einschätzungen für die Beurteilung zugrunde gelegt werden können. Der vorgeschlagene Schwellenwert führt dazu, dass bei vielen Vorhaben von einer erheblichen Klimarelevanz ausgegangen werden wird. In diesen Fällen wird es vermutlich oft möglich sein, gemeinsam mit den beauftragten Ingenieurbüros Alternativen und Emissions-Werte zu ermitteln.

Die Stadtverwaltung möchte mit der Überprüfung der Klimafolgekosten nicht die detaillierte Errechnung von allem, was berechnet werden kann, in den Vordergrund stellen, sondern eine Sensibilisierung der Entscheidungsträger und eine Verbesserung der relevanten Entscheidungen.

Die Ausweisung der Klimafolgekosten in den Beratungsunterlagen der Gemeinderäte ist ein Prozess der in vielen Kommunen gerade erst eingeführt wird und zu dem bislang keine Erfahrungswerte vorliegen. Es ist damit zu rechnen, dass es diesbezüglich zu einem Entwicklungsprozess kommen wird und sich das Vorgehen, entweder aufgrund von externen Empfehlungen durch die Landesenergieagenturen o.ä. oder durch Wünsche aus dem Gemeinderat oder der Stadtverwaltung über die Zeit weiterentwickeln wird.

Die Klimafolgekosten sollen ab Anfang 2023 in den Beratungsunterlagen der Stadt Markdorf ausgewiesen werden. Für die erste Sitzung des Jahres könnte dies aufgrund der Vorbereitungsfristen noch Schwierigkeiten bereiten, für die nachfolgenden Sitzungen aber bereits möglich sein.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Prüfung und Ausweisung der Klimafolgekosten in den Beratungsunterlagen des Gemeinderates mit einem dreistufigen Verfahren aus Vor-Einschätzung, Prüfung und gegebenenfalls Alternativen-Prüfung und Emissionsberechnung.

European Energy Award

Im EEA-Prozess stehen als nächste Schritte die Maßnahmenplanung im Rahmen der Erstellung des Energiepolitische Arbeitsprogramm und die Definition des Energieleitbilds an. Beide Schritte kamen zeitlich aufgrund von Personalengpässen ins Stocken, sind aber für die erste

Jahreshälfte 2023 geplant, so dass im zweiten Halbjahr die Zertifizierung mit dem European Energy Award erfolgen kann.

Kommunale Wärmeplanung

Durch die Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wurden die Stadtkreise und großen Kreisstädte verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Auch für kleinere Kommunen gilt ein kommunaler Wärmeplan als zentrales Werkzeug, um das Handlungsfeld Wärme innerhalb der nachhaltigen Stadtentwicklung gestalten zu können. Für nicht verpflichtete Gemeinden wird die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans gefördert.

Laut Umweltbundesamt verursacht der Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte gut die Hälfte des gesamten deutschen Endenergieverbrauchs. In den privaten Haushalten werden über 90 Prozent der Endenergie für Wärmeanwendungen verbraucht, im Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und in der Industrie stellt der Wärmeverbrauch mit über 60 Prozent des Endenergieverbrauchs ebenfalls den überwiegenden Anteil des Verbrauchs. Die Energiewende und das Erreichen der Klimaneutralität sind somit eng mit einer erfolgreichen Wärmewende verbunden.

Mit der kommunalen Wärmeplanung entwickelt jede Kommune ihren eigenen Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung, der die jeweilige Situation vor Ort bestmöglich berücksichtigt. Das Ziel ist die Entwicklung einer Strategie für eine klimaneutrale Wärmeversorgung und deren Umsetzung. Potentiale und Bedarf sollen systematisch zusammengeführt werden. Weitere Vorhaben der Kommune wie beispielsweise die Bauleit- und Regionalplanung sind während des Prozesses zu berücksichtigen, damit der kommunale Wärmeplan zukünftig als Grundlage für die weitere Stadt- und Energieplanung dienen kann.

Der Landesenergieagentur KEA-BW unterteilt den Prozess in vier Schritte:

1. Bestand und Einsparpotentiale

Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualterklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude.

2. Potentialanalyse erneuerbare Energien, Abwärme und KWK

Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften sowie Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien, KWK- und Abwärmepotenziale.

3. Entwicklung von Untersuchungsgebieten

Entwicklung eines Szenarios zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Dazu gehört eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versor-

ungsstruktur im Jahr 2050 mit einem Zwischenziel für 2030. Dies gelingt durch die Ermittlung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelversorgung.

4. Lokale Wärmewendestrategie

Formulierung eines Transformationspfads zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans, mit ausgearbeiteten Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und Zeitplan für die nächsten Jahre und einer Beschreibung möglicher Maßnahmen für die Erreichung der erforderlichen Energieeinsparung und den Aufbau der zukünftigen Energieversorgungsstruktur.

Für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ist mit Kosten in einer Höhe von ca. 70.000 € (brutto) zu rechnen. Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung wird sowohl im Landesförderprogramm zur freiwilligen kommunalen Wärmeplanung mit einem Zuschuss von bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, als auch über die Kommunalrichtlinie des Bundes mit einem Fördersatz von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Antragstellung bis Ende 2023.

Nach intensiver Befassung mit den Anforderungen an die kommunale Wärmeplanung nach der Kommunalrichtlinie und einem sorgfältigen Abgleich mit dem bestehenden Verfahren im Land, ist die Landesenergieagentur zu dem Schluss gelangt, allen interessierten Gemeinden klar das Landesförderprogramm zur freiwilligen kommunalen Wärmeplanung zu empfehlen. Diese Empfehlung ist mit dem Umweltministerium des Landes abgesprochen. Die Landesenergieagentur schätzt den Umfang und Inhalt der Planerstellung des Bundesförderprogramms als im Zuge der kommunalen Wärmeplanung nur äußerst schwer darstellbar ein und, an gewissen Stellen, als nicht zielführend im Sinne einer strategischen Planung der Transformation des Wärmesektors.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die Stadtverwaltung damit zu beauftragen, ein Büro für die kommunale Wärmeplanung auszuwählen und die Beauftragung durch Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten.

Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Zielsetzung der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2030 und der Netto-Treibhausgasneutralität der Gesamtstadt bis 2035 hat der Gemeinderat ambitionierte Ziele gesetzt. Ohne die Besetzung der notwendigen Stellenanteile können die hierfür notwendigen Projekte nicht vorangetrieben werden. Aufgrund der Verzögerungen durch die Förderantragsstellung und den Zweifeln daran, die Stelle mit einem geeigneten Bewerber besetzen zu können, schlägt die Stadtverwaltung vor, die geschaffene Stelle intern zu besetzen. So können kom. EMS, EEA, die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes und die weiteren Aufgaben im Bereich des Klimaschutzmanagements zeitnah vorangetrieben werden.

Die Stadtverwaltung empfiehlt die kommunale Wärmeplanung – als einen essentiellen Bestandteil der Energiewende, der derzeit mit hohen Förderquoten gefördert wird – bereits im kommenden Jahr anzugehen.

Aktuell sieht die Zeitplanung vor,

- die Klimafolgekosten ab Jahresbeginn 2023 in den Beratungsunterlagen des Gemeinderates auszuweisen,
- die Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe des Klimaschutzkonzeptes im zweiten Quartal 2023 durchzuführen,
- die Maßnahmenplanung und Leitbilderstellung im Rahmen des EEA-Prozesses im zweiten Quartal 2023 im Gemeinderat zu beraten und in der zweiten Jahreshälfte die Zertifizierung durchzuführen und
- den Förderantrag für die kommunale Wärmeplanung im ersten Quartal 2023 zu stellen und nach der Beauftragung eines entsprechenden Büros im Herbst in die Wärmeplanung zu starten.

Diskussion

Herr Riedmann erläutert die personelle Ausstattung. Es wurde in der Vergangenheit besprochen, dass die Verwaltung dem Gemeinderat vorschlagen wird, im Herbst des Jahres eine 50 % Stelle für den Themenbereich Klimaschutz zu schaffen, falls bis dorthin keine weitere Fördermöglichkeit vorliegt. Dies sei nun der Fall und Herr Riedmann sieht eine interne Besetzung als effizienteste und beste Lösung an. Frau Glögger ist mit den Themen vertraut und benötigt keine Einarbeitung. **Herr Achilles** und seine Fraktion unterstützten diesen Vorschlag der internen Stellenbesetzung, da die Stelle auch dauerhaft besetzt sein soll.

Frau Glögger referiert in Kürze über die Themen Klimaschutzkonzept, Klimafolgekosten, EEA-Prozess und Wärmeplanung. **Herr Mutschler** findet den Ansatz der Klimafolgekosten gut und schlüssig. Es müssen pro Jahr 100 Tonnen CO₂ (70.000 €) eingespart werden um die nächste Generation damit nicht zu belasten. Zum EEA-Prozess hätte er sich gewünscht, dass mehr personelle Kapazitäten vorhanden gewesen wären, um den gesamten Prozess zu beschleunigen. Die Stellenbesetzung mit Frau Glögger sieht er sehr positiv, wobei er Bedenken äußert, dass 50 % zu wenig sein werden um der vielen Arbeit rund um den Klimaschutz gerecht zu werden. Herr Mutschler äußert noch die Bitte, über eine zusätzliche NKI Förderung nachzudenken, die ca. 70 % der Kosten einer internen Stelle zur Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes finanziert. Frau Glögger antwortet, dass der EEA-Prozess nicht durch Personalmangel ins Stocken kam, sondern aufgrund der vielen Maßnahmenplanungen. Frau Glögger sieht die Stelle mit 50 % in den nächsten Jahren als knapp bemessen aber dennoch machbar an, da die restliche Verwaltung viele Prozesse unterstützen und begleiten wird.

Herr Achilles hat eine Frage zum kommunalen Wärmeplan. Er würde gerne wissen, welche Handlungsmöglichkeiten es gibt, um in privaten und gewerblichen Bereichen diese Transformationsprozesse umsetzen zu können. Frau Glögger sieht die Umsetzung in dem Bereich, in dem die Stadt keinen Zugriff hat, auch als Herausforderung an und hofft möglichst viele Leute mit ins Boot zu bekommen. **Herr Pfluger** regt an, weniger auf Zertifizierungen, sondern mehr auf Maßnahmen und Umsetzungen zu setzen. Herr Bürgermeister Riedmann bestätigt, dass einige Tagesordnungspunkte der letzten Monate bereits eine direkte Auswirkung auf eine positive Entwicklung im Klimaschutz der Stadt Markdorf hatten. In manchen Fällen geht es aber leider nicht ohne Theorie oder Zertifizierung. **Herr Holstein** findet eine interne personelle Lösung von Vorteil und fragt, wie weit der EEA-Prozess bis jetzt fortgeschritten sei. Bei der momentanen Haushaltslage wären Fördergelder ein absolutes Muss. Einen Wärme-

plan für die gesamte Stadt findet er unrealistisch – das sei eher bei Neubaugebieten möglich. Sein Vorschlag wäre daher, sich auf die realistischen Projekte zu konzentrieren. Herr Riedmann erwidert, dass der EEA-Prozess bereits in der Endphase ist und die Zertifizierung im Herbst kein Problem darstellen wird. Zur kommunalen Wärmeplanung erklärt er, dass dies ein definierter Prozess sei, bei dem in der Zukunft entschieden wird, ob er ganz oder gar nicht gemacht wird. **Herr Wild** erkundigt sich, ab welcher Einwohnerzahl eine kommunale Wärmeplanung verpflichtend sei. Frau Glögger antwortet, dass diese Planung für Markdorf freiwillig sei und für größere Kreisstädte mit mehr als 20.000 Einwohnern verpflichtend sei. **Herr Mutschler** würde sich über einen Sachstandsbericht bezüglich der Auswertung des EEA-Prozesses freuen, welchen Herr Riedmann ihm gerne zukommen lassen wird, sobald der Prozess wieder anläuft. **Herr Achilles** sieht die Umrüstung bei bestehenden Gebäuden als schwierig an und schlägt eine zentrale Wärmeplanung oder Ähnliches für neue Wohngebiete wie z.B. für das Klosteröschle in Bergheim vor.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zum aktuellen Sachstand im Klimaschutzmanagement zur Kenntnis und beschließt mit 20 Ja-Stimmen (BM Riedmann, C. Achilles, U. Achilles, Alber, Bischofberger, Bitzenhofer, Blezinger, Brielmayer, Dr. Grafmüller, Gretscher, Holstein, Koners-Kannegießer, Mock, Mutschler, Neumann, Oßwald, Pfluger, Sträßle, Wild, Zimmermann), 1 Enthaltung (Haas) und keiner Nein-Stimme:

1. die Stelle im Bereich der klimaneutralen Stadtverwaltung bzw. des Klimaschutzes ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln intern zu besetzen,
2. die Prüfung und Ausweisung der Klimafolgekosten in den Beratungsunterlagen des Gemeinderates mit einem dreistufigen Verfahren aus Vor-Einschätzung, Prüfung und gegebenenfalls Alternativenprüfung und Emissionsberechnung und
3. die Stadtverwaltung damit zu beauftragen, ein Büro für die kommunale Wärmeplanung auszuwählen und die Beauftragung durch Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten.

149 Zukunftsfähige Innenstädte - Vergabe der Beratungsleistungen für die Gesamtprojektsteuerung- und management im Rahmen des ZIZ-Förderprogramms **Vorlage: 2022/387**

Beratungsunterlage

Ausgangslage

Im Zuge des Projekts "Gemeinsam stark in der Stadt" soll die historische Innenstadt reaktiviert werden, die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihr soll gestärkt und die Kooperation zentraler Akteure im Stadtraum intensiviert werden. Dabei sollen insbesondere die unterschiedlichen Entwicklungsdynamiken der Altstadt (Ost) und der Innenstadt West zu-

sammengeführt werden. Als symbolträchtiges Leitprojekt soll die Reaktivierung des stadt- bildprägenden Bischofsschlosses mittels eines Ausschreibungsverfahrens dienen. Hier sollen neue Anbieter angesiedelt und Effekte für eine stärkere Frequenz der Innenstadt generiert werden. Im Zuge des Gesamtprozesses soll das Zusammenwirken von Handel, Gastronomie, Tourismus, Dienstleistern und Trägern des kulturellen und öffentlichen Lebens auf Basis des Vereins Markdorf Marketing e. V. erneuert und unter einer gemeinsamen Innenstadtmarke gebündelt und ausgebaut werden. Ergänzend dazu soll die Aufenthaltsqualität der Innen- stadt durch Attraktivierungsmaßnahmen erhöht werden. Wesentliche Orientierung für den Innenstadt-Entwicklungsprozess soll dabei die kontinuierliche Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Bewohner/innen des Umlands, Gästen und Geschäftsleuten sein.

Was ist das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ)?

Der Projektauftrag "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" sieht vor allem die Förderung konzeptioneller Maßnahmen vor, mit denen die Weichen für eine nachhaltige Innenstadt-, Zentren- und Ortskernentwicklung gestellt werden und mit denen die aktuellen Problemlagen – vor allem durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie – nicht nur baulich-adhoc, sondern mit langfristiger Perspektive angegangen werden. Um jedoch schnell mit kreativen Ideen und neuen Partnern auch akute Leerstände zu beheben, werden anteilig auch baulich- investive Maßnahmen unterstützt. Die zentralen Stadtbereiche sollen damit als lebendige und attraktive Orte für Handel, Gewerbe, Bildung, Kultur, Wohnen und Freizeit weiterentwickelt werden.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hatte im Sommer die vorgesehenen Mittel für das Bundesprogramm von ursprünglich 25 Millionen Euro um das Zehnfache auf 250 Millionen Euro erhöht. Die Aufstockung ermöglicht eine breite Förderung für Städte und Gemeinden aller Größenklassen bundesweit. Bis spätestens 2025 müssen die Maßnahmen umgesetzt sein. Die Förderquote liegt bei maximal 75 %. Der Zuwendungsbescheid wurde der Stadt Markdorf Ende Oktober erteilt.

Sachverhalt

Die Gesamtsteuerung des Projektes findet durch einen Lenkungskreis statt. Hier sind neben Vertretern des Einzelhandels, der Gastronomie auch Gemeinderäte und Mitarbeiter der Ver- waltung vertreten. Dieser soll in seiner Arbeit durch eine externe Beratung und Begleitung unterstützt werden. Diese soll insbesondere ihre methodische Expertise einbringen sowie Aufgaben der organisatorischen Entwicklung des Projekts, der Beratungs- und Entschei- dungsmoderation, des Projekt- sowie des Qualitätsmanagements übernehmen. Außerdem soll sie für die Information von Gremien und anderen Akteuren zur Verfügung stehen. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Beschluss des Gemeinderats und endet voraussichtlich am 31.08.2025.

Ausschreibung und Submission

Die Stadt Markdorf hat im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung die **Beratungsleistun- gen und Begleitung der Gesamtprojektsteuerung** gemäß der Verfahrensordnung für

die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) ausgeschrieben.

Die Angebotsabgabe wurde so definiert, dass das Honorarangebot auf Grundlage der Aufgabenbeschreibung als Festbetrag abgegeben werden soll. Die Leistungen wurden am 21.10.2022 auf der Vergabepattform der Stadt Markdorf (eu-supply.com) sowie auf bund.de veröffentlicht. Es waren sowohl schriftliche als auch elektronische Angebote zugelassen. Zur Submission am 07.11.2022 wurden zwei elektronische Angebote abgegeben.

Bieter:	Angebotssumme in € (brutto)
Pragma Institut, 72764 Reutlingen	208.000,00
Bieter 2	220.304,70

Prüfung und Wertung der Angebote:

An die fachliche Qualifikation der Bewerber wurden besonders hohe Anforderungen gestellt. Für die Ausführung der Leistung kommen nur Bieter bzw. Bietergemeinschaften in Frage, die über die erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen. Darüber hinaus wurden die Angebote anhand der folgenden Wertungsmatrix ausgewertet:

- A1 Preis: 40%
- B1 Konzeptionelle Qualität: 30%
- B2 Qualität Referenzen: 15%
- B3 Teamzusammenstellung: 15%

Für die Angebotswertung „A1 Preis“ wurde eine Punkteskala von 0 bis 5 Punkte festgelegt. 5 Punkte erhält das Angebot mit der niedrigsten geprüften Angebotssumme. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem zweifachen der niedrigsten geprüften Angebotssumme. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma.

Die Bewertungsstufen für die Zuschlagskriterien B1 bis B3 sehen wie folgt aus:

Hervorragende Darstellung bzw. Lösung der Aufgabenstellung	5 Punkte
Überdurchschnittliche Darstellung bzw. Lösung der Aufgabenstellung	4 Punkte
Eher allgemeine Darstellung bzw. Lösung der Aufgabenstellung	3 Punkte
Sehr eingeschränkte, pauschale Darstellung bzw. Lösung der Aufgabenstellung	2 Punkte
Insgesamt nicht nachvollziehbare Darstellung bzw. Lösung der Aufgabenstellung	1 Punkt
Fehlende oder ganz überwiegend ungenügende Ausführungen	0 Punkte

Daraus ergibt sich folgende Wertungsübersicht:

Wertungsmatrix 1.2.1 Beratungsleistungen Projektsteuerung und Projektmanagement

	Wertungskriterium	Gewichtung	Pragma Institut		Bieter 2	
			Punkte	Gewichtetes Ergebnis	Punkte	Gewichtetes Ergebnis
Erfüllung Anforderungen Ausschreibung		MINDESTKRITERIUM				
A1 Preis		40%	5	<u>2</u>	4,704	<u>1,8816</u>
B1 Konzeptionelle Qualität	• Darstellung der Problemlösung		5		5	
	• Eingehen auf Gegebenheiten vor Ort bei der Problemlösung		5		3	
	• Stimmigkeit des Gesamtkonzepts		4		4	
	• Praktikabilität und Realisierbarkeit		4		3	
		30%	18	<u>5,4</u>	15	<u>4,5</u>
B2 Qualität Referenzen	• Eigene, einschlägige Erfahrungen	15%	4	<u>0,6</u>	5	<u>0,75</u>
B3 Teamzusammensetzung	• Angabe von Anzahl und Ausbildung der für das Projekt vorgesehenen Mitarbeiter	15%	3	<u>0,45</u>	5	<u>0,75</u>
Gesamt			30	<u>8,45</u>	29,704	<u>7,8816</u>

Firma PRAGMA Institut hat somit das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Verwaltung schlägt vor, Pragma Institut aus Reutlingen mit der Beratung und Begleitung **der Gesamtprojektsteuerung entsprechend dem Honorarangebot in Höhe von 208.000,00 € brutto zu beauftragen.**

Finanzierung der Maßnahme

Die ausgeschriebenen Leistungen werden im Rahmen des ZIZ-Förderprogramms mit 75% gefördert. Der Eigenmittelanteil der Stadt Markdorf beträgt demzufolge 25% bzw. gemessen an der Auftragssumme 52.000,00 €. Die Ausgaben müssen zunächst vorgestreckt werden. Die Auszahlung der Zuwendung kann in den einzelnen Jahren (2022-2025) vom Fördergeber beantragt werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Leistungen an die Fa. Pragma Institut aus Reutlingen zu vergeben.

Diskussion

Herr Bürgermeister Riedmann berichtet über den Tagesordnungspunkt. Im Anschluss soll über die Vergabe der Projektbegleitung, die europaweit ausgeschrieben wurde, abgestimmt werden. Herr Riedmann erklärt, dass die Projektbegleitung sehr komplex und aufwendig sei und daher nicht von der Finanzverwaltung alleine zu stemmen sei. **Frau Oßwald** bestätigt die Komplexität des Projektes und sieht den Bedarf für eine Projektbegleitung und -beratung durch einen Dienstleister. **Herr Haas** kündigt an, sich zu enthalten, da für ihn der gesamte Prozess aus den Unterlagen nicht transparent genug erscheint. Herr Riedmann nimmt dies zur Kenntnis, weist Herrn Haas aber daraufhin, dass ein Vertreter der FDP Mitglied in der Lenkungsgruppe war. Herr Riedmann gehe davon aus, dass innerhalb der FDP Informationen ausgetauscht werden. Sollte dies nicht der Fall sein, solle er sich von seinem Parteimitglied berichten lassen.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt mit 20 Ja-Stimmen (BM Riedmann, C. Achilles, U. Achilles, Alber, Bischofberger, Bitzenhofer, Blezinger, Brielmayer, Dr. Grafmüller, Gretscher, Holstein, Koners-Kannegießer, Mock, Mutschler, Neumann, Oßwald, Pfluger, Sträßle, Wild, Zimmermann), 1 Enthaltung (Haas) und keiner Nein-Stimme die Leistungen an den wirtschaftlichsten Bieter, Fa. Pragma Institut aus Reutlingen, mit einem Honorarangebot von 208.000,00 € zu vergeben.

Herr Holstein erkundigt sich nach den Stundensätzen des Anbieters, da er die Gesamtsumme des Angebots zu hoch findet. Herr Riedmann erläutert, dass sich die Gesamtkosten auf 3,5 Jahre beziehen und auch Reise- und Übernachtungskosten usw. enthalten seien. Es sei ein realistisches Angebot.

150 Neubeschaffung von Verkaufshütten (ZIZ-Förderprogramm) - Vergabe der Lieferleistungen **Vorlage: 2022/389**

Beratungsunterlage

Ausgangslage

Im Zuge des Förderprogramms ZIZ (Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren) sollen die in die Jahre gekommenen Weihnachtshütten durch insgesamt 10 neue Verkaufs- und Eventhütten ersetzt werden. Die Verkaufshütten sollen in zwei verschiedenen Größen beschafft werden, welche in zwei Lose aufgeteilt sind. Zur Erleichterung und Verbesserung des Auf- und Abbaus sowie der deutlich platzsparenden Lagerhaltung wurden im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung ausschließlich klappbare Verkaufshütten beschrieben. Die Hütten sollen auf vielfältige Weise im Rahmen von kleineren und größeren Veranstaltungen in der Innenstadt eine positive Verwendung erfahren.

Ausschreibung

Auf Grund des im Vorfeld geschätzten Gesamtauftragwerts von über 100.000 € netto wurden die Lieferleistungen am 06.10.2022 im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung gemäß der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) ausgeschrieben. Zur Submission am 19.10.2022 wurden keine Angebote abgegeben.

Nach Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung wurden die gleichen Leistungen am 28.10.2022 beschränkt ausgeschrieben. Die Leistungen wurden in zwei Lose aufgeteilt:

Los 1 8 Stück Verkaufshütten Größe 1 (ca. 4 Meter)

Los 2 2 Stück Verkaufshütten Größe 2 (ca. 6 Meter)

Es wurden vier Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Auf Grund der Binnenmarktrelevanz, bei der Aufträge auch für Firmen aus EU-Mitgliedsstaaten interessant sein können, wurden zwei Unternehmen aus Österreich zur Ausschreibung eingeladen. Zur Submission am 11.11.2022 wurden zwei Angebote abgegeben. Zwei Unternehmen haben es abgelehnt ein Angebot abzugeben.

Los 1 (Größe 1 ca. 4 Meter – 8 Stück):

Quick Up GmbH, Österreich
Bieter 2

Angebotssumme netto

65.220,00 €
81.700,00 €

Los 2 (Größe 2 ca. 6 Meter – 2 Stück):

Bieter 2
Quick Up GmbH, Österreich

Angebotssumme netto

28.785,00 €
37.960,00 €

Gesamtauftragswert:

Quick Up GmbH, Österreich
Bieter 2

Netto

103.180,00 €
110.485,00 €

inkl. Deutscher MwSt

122.784,20 €
131.477,15 €

Prüfung und Wertung

Zur Vergabe der Leistungen wurden in den Ausschreibungsunterlagen Wertungskriterien festgelegt. In den jeweiligen Kategorien konnten Punkte von 0-10 vergeben werden. Die Kriterien wurden wie folgt definiert:

Preis:	30%
Einhaltung des Leistungsverzeichnisses:	20%
Qualität/Material/Verarbeitung/Montage & Lagerfähigkeit:	20%
Liefertermin/Zahlungsbedingungen:	10%
Garantie/Service/Ersatzteile:	10%
Umweltaspekte/Nachhaltigkeit:	10%

Bieter 2 hat sowohl für das Los 1 als auch für das Los 2 nicht alle erforderlichen Angebotsunterlagen abgegeben und musste somit aus der Wertung ausgeschlossen werden.

Fa. Quick Up GmbH hat für beide Lose prüf- und wertbare Angebote abgegeben. Das Angebot überzeugte im Preis (insbesondere Los 1), dem Schnitt der Hütten aber auch im patentierten Auf- und Abbau, der innerhalb von 8 Minuten erfolgen soll. Vorteilhaft sind zudem die Öffnungsvorrichtungen, die mit Gasdruckfedern öffnen und schließen. Außerdem sind die Verkaufshütten in Los 2 (Größe 2) so moduliert, dass man diese auch als 4 einzelne Hütten (Größe 1) verwenden kann.

Finanzierung der Maßnahme

Die ausgeschriebenen Leistungen werden im Rahmen des ZIZ-Förderprogramms mit 75% gefördert. Der Eigenmittelanteil der Stadt Markdorf beträgt demzufolge 25%. Im Ausgaben- und Finanzierungsplan des Maßnahmenkatalogs sind für diese Maßnahme 100.000,00 € Brutto vorgesehen. Das würde bedeuten, dass die 22.784,20 € aus dem Gesamtbeauftragungswert von 122.784,20 € über Eigenmittel der Stadt Markdorf finanziert werden müssen. Zusätzlich der 25% aus den angesprochenen 100.000€ macht der Eigenanteil 47.784,20 € aus. Ggf. ist eine Übertragung aus anderen Positionen des Förderprogramms mit max. 20 % möglich, so dass sich der Eigenanteil der Stadt auf 32.784,20 € belaufen wird.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter, Fa. Quick UP GmbH aus 8010 Graz, Österreich zu vergeben.

Diskussion

Herr Bürgermeister Riedmann berichtet von der ersten praktischen Realisierung aus dem Förderprogramm ZIZ. Das Markdorfer Marketing habe sich schon länger neue Verkaufshütten für den Weihnachtsmarkt gewünscht. Die ausgeschriebenen Hütten sind klappbar, einfacher zu transportieren und können im Bauhof gelagert werden. Die Verkaufshütten werden dadurch deutlich haltbarer sein und können auch für weitere städtische Veranstaltungen oder von Vereinen genutzt werden. **Herr Haas** findet die Hütten zu teuer, für **Herrn Neumann** ist der Preis angemessen. Wichtig wäre für ihn, dass die Hütten oft genutzt werden. Zusätzlich würde ihn interessieren, wer die Hütten mieten kann und zu welchen Konditionen. Herr Riedmann antwortet, dass die Verwaltung noch einen Vorschlag zur Nutzung ausarbeiten wird. **Herr Bitzenhofer** fragt, ob Erfahrungswerte von anderen Gemeinden eingeholt wurden, die diese Hütten bereits benutzen. Herr Riedmann antwortet, dass die Ausschreibung vergleichbar ist mit der Ausschreibung von Friedrichshafen und Immenstaad. Erfahrungswerte wurden keine eingeholt, die Angebote wurden aber mit dem Bauhofleiter besprochen und als positiv befunden.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt mit 20 Ja-Stimmen (BM Riedmann, C. Achilles, U. Achilles, Alber, Bischofberger, Bitzenhofer, Blezinger, Brielmayer, Dr. Grafmüller, Gretscher, Holstein, Korners-Kannegießer, Mock, Mutschler, Neumann, Oßwald, Pfluger, Sträßle, Wild, Zimmer-

mann), 1 Enthaltung (Haas) und keiner Nein-Stimme die Leistungen an den wirtschaftlichsten Bieter, Fa. Quick UP GmbH aus 8010 Graz, Österreich mit einem Angebot von 122.784,20 € zu vergeben.

151 Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2B UstG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)
Vorlage: 2022/393

Beratungsunterlage

Bislang waren die Kommunen im Wesentlichen nur im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig. Mit Blick auf die gesetzlichen Neuregelungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift § 2b UStG ist zu prüfen, inwieweit unsere Satzungen und Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der Aufnahme eines „Umsatzsteuer-Disclaimers“ in den örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnissen ist es, auf diesem Wege umsatzsteuerliche Risiken dieser Neuregelungen abzufangen.

Um den Aufwand für die Änderung in Grenzen zu halten, hat der Gemeindegtag Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer sogenannten Artikelsatzung erarbeitet. Mit diesem Satzungsmuster kann das Ortsrecht, soweit es sich um Satzungen handelt, umgestellt werden. Dabei sind die betroffenen Satzungen zu nennen.

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung tritt nach Ablauf der Übergangsfrist zum 01.01.2023 in Kraft, sofern die Übergangsfrist für die öffentliche Hand nicht doch noch durch die Jahressteuergesetzgebung verlängert werden sollte.

Diskussion

Herr Lissner berichtet kurz über den momentanen Stand. Der Bundestag hat die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung beschlossen, die Umsetzung erfolgt wahrscheinlich erst in 2 Jahren. Die Stadt Markdorf nimmt diesen Aufschub gerne in Anspruch, möchte aber die Satzungen bereits jetzt anpassen und darauf hinweisen.

Herr Pfluger fragt in diesem Zusammenhang, was die Neuregelung der Umsatzbesteuerung für Auswirkungen auf die Feuerwehr hat. Die Durchführung von Feuerwehrfesten wird dadurch wahrscheinlich deutlich komplizierter. Herr Lissner bestätigt dies und erklärt, dass die Feuerwehr Bestandteil der Stadtverwaltung ist und wenn dort privatwirtschaftlich gewirtschaftet wird, Umsatzsteuer auszuweisen ist. Ein Mitarbeiter aus den Kommunen des Bodenseekreises und das Finanzamt sind aber dabei, eine Regel zu erarbeiten, die den Aufwand für die Feuerwehr reduzieren soll.

B E S C H L U S S:

Der beiliegende Entwurf der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§2b UStG-Anpassungs-Satzung) wird vom Gemeinderat einstimmig als Satzung beschlossen.

152 Anpassung der Hallenbenutzungsordnungen an § 2b UStG **Vorlage: 2022/394**

Beratungsunterlage

Bislang waren die Kommunen im Wesentlichen nur im Rahmen ihrer Tätigkeiten bei Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig. Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG ist zu prüfen inwieweit unsere Leistungen im Wettbewerb zu Dritten stehen. Die Vermietung von Hallen und Veranstaltungsräumen wird künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Daher ist es erforderlich, die derzeitigen Hallenbenutzungsordnungen für die Stadthalle Markdorf, die Mehrzweckhalle Leimbach und das Bürgerhaus Ittendorf anzupassen. Die einzelnen Hallenbenutzungsordnungen werden daher wie folgt ergänzt.

Die Hallenbenutzungsordnung für die Stadthalle Markdorf in der Fassung vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert.

1. Bei § 3 Benutzungsentgelt wird Absatz 5 miteingefügt

(5) Soweit Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten und Kostenersätzen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten gem. Anlage 1 noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Die Hallenbenutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Leimbach in der Fassung vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert.

1. Bei § 3 Benutzungsentgelt wird Absatz 6 miteingefügt

(6) Soweit Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten und Kostenersätzen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten gem. Anlage 1 noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Die Hallenbenutzungsordnung für das Bürgerhaus Ittendorf in der Fassung vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert.

1. Bei § 3 Benutzungsentgelt wird Absatz 5 miteingefügt

(5) Soweit Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten und Kostenersätzen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten gem. Anlage 1 noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Diskussion

Es findet keine Diskussion statt.

B E S C H L U S S:

Die Änderung der drei Hallenbenutzungsverordnungen werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen. Die Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

153 Bekanntmachungen, Wünsche und Anträge

Diskussion

Herr Bitzenhofer hat in der letzten Sitzung des Technischen Ausschusses die Frage gestellt, wie der Rathauskamin nach der Sanierung verbleiben wird. Frau Gehweiler erläutert den Rückbau des Kamins oberhalb der Dachhaut und das Belassen eines Edelstahlrohres mit einem Durchmesser von ca. 150-200 mm für den Gasabzug.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:14 Uhr die öffentliche Sitzung.

gez. Georg Riedmann
Vorsitzender

gez. Nadja Hoersch
Protokollantin

Gemeinderat

Gemeinderat